

Dipl. - Biol. Björn Leupolt
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96
24598 Heidmühlen
Tel.: 015120635595
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

**Baum- sowie Gebäudekontrolle auf Fledermausnutzung sowie
artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich der Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 36 in Bönningstedt, Kieler Straße 66-68**

im Auftrag der

Zündorf Projektentwicklung, Hamburg

25.10.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Methode	2
2. Ergebnisse	2
3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme	3
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	5
4. Anhang	6

1. Einleitung und Methode

Auf dem Grundstück Kieler Straße 66-68 in Bönningstedt sollen Gebäude abgerissen und Bäume gefällt werden. Vorliegende Untersuchung behandelt die artenschutzrechtlich relevante Gruppe der Fledermäuse. Zu überprüfen war, ob Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten von diesen Arten in den Bäumen und in den Gebäuden bestehen, ob Hinweise für einen zurückliegenden Besatz durch diese Arten vorliegen und ob diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Am 22.07.2019 erfolgte eine Tagesbegehung des Geländes sowie der Gebäude, um mögliche bestehende Quartiere oder Hinweise für einen zurückliegenden Besatz zu finden. Es wurde das Potenzial für Fledermausquartiere ermittelt. Die Bäume wurden mittels Fernglas vom Boden aus auf potenzielle Fledermausquartiere, sowie auf Hinweise für einen aktuellen oder zurückliegenden Fledermausbesatz hin untersucht; die Gebäude wurden von außen und innen begangen.

2. Ergebnisse

Die untersuchten Bäume sind auf Abbildung 1 im Anhang dargestellt und durchnummeriert; untersuchte Gebäude sind mit Buchstaben dargestellt. In Tabelle 1 sind die Ergebnisse der Baum- und Gebäudekontrolle dargestellt.

Tabelle 1: Ergebnisse Baum- und Gebäudekontrolle, Fledermäuse

pTQ = potenzielles Fledermaustagesquartier; pWoQ = potenzielles Wochenstubenquartier.

Baumnr.	Befund	Ergebnis
1	Gepflegter Straßenbaum. Kein Befund.	Kein Potenzial.
2	Gepflegter Straßenbaum. Kein Befund.	Kein Potenzial.
3	Gepflegter Straßenbaum. Kein Befund.	Kein Potenzial.
4	Gepflegter Straßenbaum. Kein Befund.	Kein Potenzial.
5	Gepflegter Straßenbaum. pTQ in kl. Stammhöhle.	pTQ.
6	Kein Befund.	Kein Potenzial.
7	Meisenkasten. Kein Befund.	Kein Potenzial.
8	Kein Befund.	Kein Potenzial.
9	Stammhöhle in 1,5 m Höhe, pWoQ sowie Meisenkasten.	pWoQ, jedoch ohne aktuellen Besatz.
10	Kein Befund, Meisenkasten.	Kein Potenzial.
11	Kein Befund.	Kein Potenzial.
12	Kein Befund.	Kein Potenzial.
13	Kein Befund.	Kein Potenzial.
14	Kein Befund.	Kein Potenzial.
15	Totholz mit pTQ.	pTQ.
16	Kein Befund.	Kein Potenzial.
17	Totholz mit pTQ.	pTQ.
18	Kein Befund.	Kein Potenzial.
19	Kein Befund.	Kein Potenzial.
20	Kein Befund.	Kein Potenzial.
21	Kein Befund.	Kein Potenzial.
22	Totholz mit pTQ.	pTQ.
23	Kein Befund.	Kein Potenzial.

24	Kein Befund.	Kein Potenzial.
25	Kein Befund.	Kein Potenzial.
26	Totholz mit pTQ. Meisenkasten.	pTQ.
27	Kein Befund.	Kein Potenzial.
28	Kein Befund.	Kein Potenzial.
29	Kein Befund.	Kein Potenzial.
30	Kein Befund.	Kein Potenzial.
31	Kein Befund.	Kein Potenzial.
A	Kein Befund.	Kein Potenzial.
B	Geräteschuppen mit Spalte im Mauerwerk mit pTQ.	pTQ ohne aktuellen Besatz.
C	Gewächshaus, kein Befund.	Kein Potenzial.
D	Wohnhaus. pTQ hinter Regenrinne.	pTQ.
E	Gewächshaus, kein Befund.	Kein Potenzial.
F	Gewächshaus, kein Befund.	Kein Potenzial.

Fünf der untersuchten Bäume besitzen Potenzial für Fledermaustagesquartiere in Form von kleinen Stamm- oder Asthöhlen sowie in Totholzbereichen. In Baumnr. 9 besteht eine größere Stammhöhle in ca. 1,5 m. Hier besteht Potenzial für größere Fledermausquartiere wie z.B. Wochenstubenquartiere (Aufzucht der Jungtiere). Es bestand jedoch kein aktueller Besatz und es wurden auch keine Hinweise für einen zurückliegenden Besatz (Fledermauskot, Urinstreifen etc.) festgestellt. Potenzial für Fledermauswinterquartiere besteht in keinem der untersuchten Bäume. Die ermittelten potenziellen Fledermausquartiere besitzen somit alle höchstens Fledermaustagesquartierpotenzial für einzelne Fledermausindividuen.

Die Gebäude wurden begangen. Dachboden sowie Keller bestehen im Gebäude D. Hier wurde kein Potenzial für Fledermausquartiere ermittelt. Potenzial für Fledermauswinter- oder größere Fledermaussommerquartiere besteht nicht in den untersuchten Gebäuden. Im Mauerwerk eines Geräteschuppens (Gebäude B) konnte Fledermaustagesquartierpotenzial in Spalten festgestellt werden. Es bestand jedoch kein aktueller Besatz. Des Weiteren besteht Fledermaustagesquartierpotenzial hinter der Regenrinne des Wohnhauses (Gebäude D). Eine Besatzkontrolle konnte hier aufgrund der Höhe nicht durchgeführt werden.

3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören;

eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Die untersuchten Bäume besitzen kein Fledermauswinterquartierpotenzial. In fünf Bäumen besteht Tagesquartierpotenzial, in einem Wochenstubenquartierpotenzial. Wenn die Fällungen dieser Bäume, innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit, somit vom 01.12. bis 28.02., erfolgen, ist nicht mit einem aktuellen Besatz der Bäume durch Fledermäuse und somit auch nicht mit Tötungen oder Verletzungen durch das Vorhaben zu rechnen. Durch die Fällung der Bäume ohne Fledermausquartierpotenzial auch außerhalb dieses Zeitraumes ist nicht mit dem Eintreten von Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen zu rechnen. Es wurde kein aktueller Besatz der Gebäude durch Fledermäuse ermittelt. Potenzial kleinerer Fledermaussommerquartiere besteht nur in zwei Gebäuden (Gebäude B und D). Der Abriss dieser Gebäude sollte innerhalb der oben genannten Fledermauswinterquartierzeit durchgeführt werden. Möglich erscheint auch eine erneute Kontrolle auf aktuellen Fledermausbesatz mit negativem Befund vor Abriss/Fällungen oben genannter Bäume und Gebäude. Dann käme es ebenfalls nicht mit dem Eintreten des Tötungs- und Verletzungsverbots nach §44 BNatSchG zu rechnen.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende

Nahrungsräume handelt.

Die Untersuchung erbrachte keine Hinweise für einen zurückliegenden oder aktuellen Besitz der untersuchten Bäume und der Gebäude durch Fledermäuse. Somit gehen keine Fledermausquartiere in den Bäumen und in den Gebäuden und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen durch das Vorhaben verloren.

Durch das Vorhaben gehen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen im Sinne des § 44 BNatSchG verloren. Es gehen keine wichtigen limitierenden Nahrungsräume für Fledermäuse verloren.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Dieses Verbot tritt nicht ein, wenn die Fällungen der Bäume und der Abriss der Gebäude mit Fledermausquartierpotenzial im Zeitraum 01.12. bis 28.02. erfolgen. Möglich erscheint auch eine erneute Kontrolle auf Fledermausbesatz mit negativem Befund vor Durchführung der Fällungen/Abrisse.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c. Es gehen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen im Sinne des § 44 BNatSchG verloren. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

- d. hier nicht betrachtet.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Fällung von Bäumen, Abriss der Gebäude) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, wenn die geplanten Fällungen und der Abriss in der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) erfolgen. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht nötig.

Dipl. Biol. Björn Leupolt

4. Anhang



Lage- und Höhenplan		
Gemeinde	Bönningstedt	Dipl.-Ing. W. Patzelt Beratender Ingenieur Quickborner Straße 137 22844 Norderstedt Tel.: 0410/225757 FAX: 0410/226472
Gemarkung	Bönningstedt	
Flur	4	
Maßstab	1:500	
DATUM: 23.05.2019 • ANTRAGS-NR.: 19034 • GEZEICHNET: HUCKFELDT		
HÖHENBEZUG : NHN VON 1992 ♦ LAGEBEZUG : ETRS89(UTM) / GAUß-KRÜGER PLANGRUNDLAGE : DATEN DES LANDESAMTES FÜR VERMESSUNG UND GEODÄSIE (STAND 23.5.2019)		

Abbildung 1: Lage der untersuchten Bäume und der untersuchten Gebäude; Karte wurde vom AG bereitgestellt.